

# Verordnung der Gemeinde Saulgrub über die Bestimmung weiterer Verkaufssonntage

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG), der Ladenschlussverordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 21. Mai 2003, sowie § 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 02.08.1994 erlässt die Gemeinde Saulgrub folgende

## Verordnung:

### § 1

#### Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Als weitere verkaufsoffene Sonntage werden die Sonn- und Feiertage im Rahmen der nachfolgend aufgezählten Veranstaltungen bestimmt:
  - a) Zwei bewegliche Sonn- oder Feiertage im März und April für einen Frühlingsmarkt bzw. ein Frühlingsfest
  - b) Ein beweglicher Sonn- oder Feiertag im Oktober für ein Erntedankfest
- (2) Die Ladenöffnungszeit für Veranstaltungen nach Abs. 1 wird auf 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr festgesetzt.
- (3) Die Öffnungszeiten werden nicht auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt.
- (4) Folgende Vorschriften sind dabei zu beachten:  
§ 17 LSchlG (besonderer Arbeitnehmerschutz), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, den Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saulgrub, den 14.03.2006



Mangold

1. Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 16.03.2006 .

Der Anschlag wurde angeheftet am: 16.03.2006  
und wieder abgenommen am: 10.04.2006